

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

23. Jahrgang, Nr. 06 · Prenzlau, den 08. Mai 2017



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.05.2017*
- Seite 2:** *Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - Gewässerunterhaltungsarbeiten*
- Seite 2:** *Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes der Stadt Angermünde zwischen der Klosterstraße und der B2*
- Seite 5:** *Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Brüssow - Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Untere Wasserbehörde vom 02.Mai 2017*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 18. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 16.05.2017

Die 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 16.05.2017, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.04.2017 - öffentlicher Teil 206/2017
4. Informationen
 - 4.1 Meldungen Gefährdung Kindeswohl
 - 4.2 Antwort auf Anfrage zu Kiez-Kita's
 - 4.3 Weiterer Umgang mit Beschluss zum Antrag der SPD-Fraktion zur Finanzierung LQEV – JHA-Sitzung 15.11.2016 – Drucksache AN/637/2016
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
8. Auswahlverfahren zur Projektumsetzung von Angeboten „Frühe Hilfen“ im Landkreis Uckermark BV/716/2017

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.04.2017 - nichtöffentlicher Teil 207/2017
3. Anfragen
4. Anträge

5. Informationen

Prenzlau, den 05.05.2017

Im Benehmen

gez. Frank Bretsch
Vorsitzender des Jugendhilfeausschussesgez. Dietmar Schulze
Landrat**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 41 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)
DES WASSER- UND BODENVERBANDES „WELSE“ –
GEWÄSSERUNTERHALTUNGSARBEITEN**

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2017 - 17.11.2017 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes 2017 durchgeführt werden.

Der Plan liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag - Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr, sowie Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr, aus.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen und damit das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, dass die Mehrkosten vom Verursacher zu ersetzen sind.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 - 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 - 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 15])).

Passow, den 30.03.2017

gez. Ch. Schmidt
Geschäftsführerin
Wasser- und Bodenverband „Welse“**ALLGEMEINVERFÜGUNG
ZUR UNTERSAGUNG DER BENUTZUNG VON GRUNDWASSER
INNERHALB EINES GEKENNZEICHNETEN GEBIETES DER STADT ANGERMÜNDE
ZWISCHEN DER KLOSTERSTRASSE UND DER B2**

Der Landkreis Uckermark als Untere Wasserbehörde (uWB) ordnet folgendes an:

I. Entscheidung

1. In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage) ist untersagt:
 - jegliche Grundwasserbenutzung, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
 - das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Die nachstehenden Flurstücke sind vollständig betroffen:

Gemarkung Angermünde**Flur 6**
Flurstücke 326, 427, 428, 429, 430, 431, 432**Gemarkung Angermünde****Flur 7**
Flurstücke 154/3, 156/4, 156/5, 157/4, 157/5, 157/6, 158, 159/2, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170/3, 171/1, 171/2, 172, 173

Gemarkung Angermünde**Flur**
Flurstücke**9**
76/1, 76/3, 76/4, 78, 79, 91/6, 91/7, 91/8, 91/9, 91/10, 91/11,
91/22, 91/23, 91/24, 91/25, 91/26, 91/27, 92/1, 92/2, 93/1, 99,
100, 101, 102, 677, 678, 679, 712, 732**II. Hinweise**

Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung und der dazugehörigen Karte kann an folgenden Orten eingesehen werden:

- a) beim Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus I, Zimmer 316, Mo. und Do. in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, Di. von 8.00 – 12.00, 13.00 – 17:00 Uhr und Fr. von 8:00 – 11:30 und nach Vereinbarung (03984/703968, Frau Senechal)
- b) bei der Stadt Angermünde, Stadtbauamt, 16278 Angermünde, Heinrichstr.12; in der Zeit von Mo., Mi. und Do. von 9.00 – 16.00 Uhr, Di. von 9.00 – 18.00 und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
- c) oder im Internet unter der Adresse: www.uckermark.de/ Amtliche Bekanntmachung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.uckermark.de aufgeführt sind.

Hinweis

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

Rechtsgrundlagen

- VwGO Verwaltungsgerechtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
- OBG Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Anlage: Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwassernutzung

ANHÖRUNGSVERFAHREN ZUM GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIET BRÜSSOW

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Untere Wasserbehörde vom 02. Mai 2017

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Brüssow des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband (NUWA) ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Brüssow.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen: Gemarkung Brüssow Flur 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 23. Mai 2017
bis einschließlich 27. Juni 2017

bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark und in der Amtsverwaltung des Amtes Brüssow während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Uckermark

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Karl-Marx-Str. 1 (Haus 1, Raum 312)

17291 Prenzlau

Sprechzeiten: Montag und Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 11.30 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Amtsverwaltung des Amtes Brüssow

Prenzlauer Straße 8,

17326 Brüssow

Sprechzeiten: Dienstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

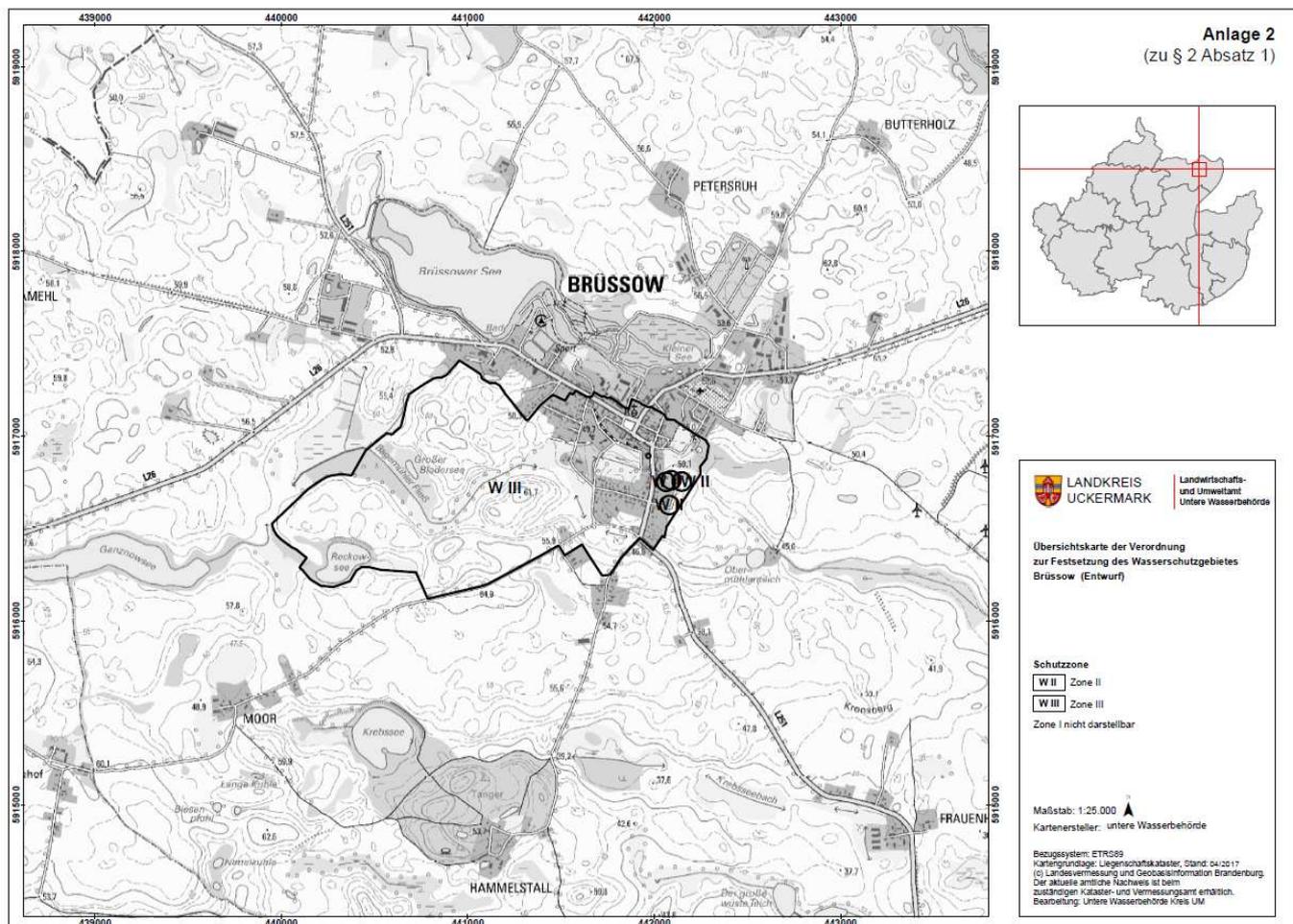
Am 07. September 2017, um 16.00 Uhr, findet im Versammlungsraum im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 6, 17326 Brüssow eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brüssow statt.

Vom 23. Mai 2017 bis einschließlich 07. September 2017 kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau und in der mündlichen Anhörung vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Prenzlau, 02. Mai 2017

gez. Dietmar Schulze
Landrat



ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau